

Förderrichtlinie für die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg



Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt nur für die Vergabe von aus dem Stiftungskapital erwirtschafteten Zinserträgen sowie für die nicht zweckgebundenen Spenden an die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg.
2. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für den bei der Spende genannten satzungsgemäßen Zweck verwendet werden und unterliegen somit nicht dieser Vergaberichtlinie.
3. Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen und dürfen nicht ausgeschüttet werden und unterliegen somit auch nicht dieser Vergaberichtlinie.

Vergabe von Mitteln

1. Die ausschüttbaren Mittel (Geltungsbereich Nr. 1.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg verwandt werden.
2. Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend, ob die eingereichten Anträge dem Zweck der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg entsprechen und somit in den Kreis der zu beratenden Anträge gelangen.
3. Ein angemessener Eigenanteil ist Voraussetzung für eine Förderung durch die BDKJ-Stiftung. Dies ist bereits bei Antragstellung im Rahmen der Kostenkalkulation deutlich zu machen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg besteht nicht.
5. Die BDKJ-Stiftung fördert innovative Projekte und dient nicht der Regelförderung.

Antragsverfahren

1. Um bei der Vergabe von Mitteln berücksichtigt werden zu können, muss vor Beginn des Projektes oder der Maßnahme ein schriftlicher Antrag bei der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg eingereicht werden. Die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg schüttet zweimal im Jahr die erwirtschafteten Mittel bzw. nicht zweckgebundenen Spenden aus. Anträge müssen daher zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres gestellt werden, so dass beim Projekt- oder Maßnahmebeginn bereits eine Entscheidung des Vergabeausschusses vorliegt.
- a) Der Antrag besteht im Wesentlichen aus folgenden Angaben:
 - a) Angaben zum Antragsteller: Vorstellung der Gruppe/des Verbandes, Kontaktadresse, Telefon für Rückfragen, Bankverbindung
 - b) Angaben zum Verantwortlichen: Erfahrungen in der Jugendarbeit, JuLeiCa bzw. anderer Nachweis über eine Gruppenleiterausbildung
 - c) Beschreibung des Projektes/der Maßnahme: Ziele, Teilnehmerzahlen, Alter der Teilnehmer, Art der Veranstaltung etc.
 - d) Aufstellung der zu erwartenden Kosten und EinnahmenHierfür ist das in der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie aufgeführte Formblatt zu

verwenden. Der Antrag muss vom Antragssteller rechtsverbindlich unterschrieben werden.

2. Die Entscheidungen des Vergabeausschusses werden den Antragsstellern zeitnah nach der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt. Hierbei wird auch die gegebenenfalls in Aussicht gestellte Förderungshöhe benannt.
3. Spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projektes oder der Maßnahme muss vom Antragssteller ein Verwendungsnachweis eingereicht worden sein. Dieser besteht aus folgenden Unterlagen:
 - a) Bericht des Projektes oder der Maßnahme (nach Möglichkeit mit digitalen Fotos)
 - b) Eine Kostenabrechnung des Projektes bzw. der Maßnahme aus der hervorgeht, dass der Eigenanteil vom Antragsteller eingebracht wurde. Hierzu müssen dem Verwendungsnachweis Kopien der Ausgabebelege beigelegt werden.
 - c) Bestätigung des Verantwortlichen, dass keine Gewinne erwirtschaftet wurden und die Fördersumme in Gänze wie vorgesehen zur Durchführung des Projektes notwendig war.
 - d) Bei Projekten und Maßnahmen mit Modellcharakter können zusätzliche Auflagen gemacht werden.
Hierfür ist das, in der Anlage 2 zu dieser Förderrichtlinie aufgeführte Formblatt zu verwenden.
4. Sind alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen bei der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg eingegangen, werden die in Aussicht gestellten Mittel zur Auszahlung angewiesen.
5. Wird bei der Abrechnung deutlich, dass der zu erbringende Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung nicht erreicht wurde, wird die in Aussicht gestellte Förderungssumme so weit gekürzt, bis der zu erbringende Eigenanteil erreicht wurde.
6. Anschaffungskosten werden nicht gefördert.
7. Kosten für Alkoholika, Rauchmittel und dergleichen sowie für Pfandaufwendungen können bei der Kostenaufstellung nicht geltend gemacht werden. Entsprechend eingereichte Quittungen werden nicht berücksichtigt.
8. Mittelempfänger sollen bei der begleitenden Pressearbeit zu den Projekten oder Maßnahmen darauf hinweisen, dass diese von der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg unterstützt werden. Die Verwendung des Logos der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg ist ausdrücklich gewünscht.

Diese Förderrichtlinie tritt nach Beschluss der Sitzung des Kuratoriums der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg vom 29.10.2018 in Kraft.

Kontakt:

Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg
Moorkamp 21
49377 Vechta
Telefon: 04441 872-260
Telefax: 04441 872-453
info@bdkj-stiftung.de
www.bdkj-stiftung.de
Veit Hölzen (Vorsitzender)
Jonas Elberfeld (Geschäftsführer)